

Allgemeine Teilnahmebedingungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.

[Beschluss der 46. Sitzung des Landesjugendvorstands vom 7. September 2023]

§ 1 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Anmeldung zu und Teilnahme an Veranstaltungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. („Landesjugend“).

§ 2 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen, die

1. von der Landesjugend durchgeführt werden, oder
2. von ihr beworben werden, wenn nicht sich aus der Ausschreibung etwas anderes ergibt.

Ist die Landesjugend im Falle von Satz 1 Nummer 2 nicht Veranstalterin, tritt in den nachfolgenden Vorschriften an die Stelle der Landesjugend der Veranstalter soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Die Landesjugend kann durch Erweiterte Teilnahmebedingungen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichende Regelungen für einzelne oder eine Vielzahl von Veranstaltungen treffen.

§ 4 Im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen bezeichnet

1. „Angemeldeter“ jede natürliche Person, die den Anmeldeprozess zu der Veranstaltung begonnen hat;
2. „Teilnehmer“ jeden Angemeldeten, der zur Teilnahme an der Veranstaltung zugewiesen wurde;
3. „Ausschreibung“ die Terminseite auf der Website der Landesjugend, auf der die konkreten Informationen über die Veranstaltung veröffentlicht werden.

Anmeldung und Vertragsschluss

§ 5 (1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung gegenüber der Landesjugend möglich.

(2) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung, die Teil einer mehrteiligen Veranstaltung ist, zieht automatisch die Anmeldung zu allen Veranstaltungsteilen nach sich. Eine gesonderte Abfrage über die Teilnahme an späteren Veranstaltungsteilen steht dem nicht entgegen.

§ 6 (1) Die Anmeldung erfolgt über das für die Veranstaltung bereitgestellte Webformular, welches über die

Website der Landesjugend abrufbar ist. Es besteht kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit des Formulars.

(2) Das Absenden des Webformulars zur Anmeldung stellt ausschließlich eine Interessensbekundung über die Teilnahme an der Veranstaltung seitens des Angemeldeten dar.

(3) Der Angemeldete erhält eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldedaten an die in dem Webformular angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch.

§ 7 (1) Der Angemeldete erhält an die in dem Webformular angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch das Anmeldeformular für die Veranstaltung zugeschickt. Dem Anmeldeformular können weitere zur Anmeldung erforderliche Dokumente beiliegen.

(2) Zur Komplettierung der Anmeldung sind das Anmeldeformular sowie etwaige zusätzliche Unterlagen vollständig zurückzuschicken. Dies beinhaltet insbesondere alle geforderten Unterschriften und vorzunehmenden Angaben. Optionale Bestandteile sind als solche gekennzeichnet.

(3) Die Anmeldung gilt dann als komplett, wenn alle geforderten Unterlagen und Daten der Landesjugend vorliegen. Die Landesjugend kann im Einzelfall geforderte Bestandteile der Anmeldung für optional erklären.

(4) Die Komplettierung der Anmeldung stellt das Angebot auf den Vertragsschluss dar (§ 145 BGB).

§ 8 (1) Nach Komplettierung der Anmeldung entscheidet die Landesjugend über die Zuweisung. Zuweisung bezeichnet die verbindliche Zuordnung eines verfügbaren Veranstaltungsortes an den Angemeldeten, welche die Teilnahme an der Veranstaltung ermöglicht.

(2) Die Landesjugend entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche komplettierten Anmeldungen zugewiesen werden. Dazu berücksichtigt sie insbesondere

1. die Verfügbarkeit von Übernachtungsmöglichkeiten in Hinblick auf die geschlechter- und altersgerechte Trennung der Teilnehmenden, Teamer und anderer Anwesender;
2. die Anzahl der aus dem gleichen Ortsverband oder der gleichen Ortsjugend stammenden Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen oder an

vergangenen Veranstaltungen der gleichen Veranstaltungsreihe teilgenommen haben;

3. etwaige Qualifikationen, persönliche Voraussetzungen oder persönliche Eignung zur Teilnahme an der Veranstaltung;
4. den zu erwartenden individuellen Betreuungsaufwand des Angemeldeten insbesondere aufgrund des Alters, der persönlichen Bekanntschaft, den vorliegenden Erlaubnissen der Erziehungsberechtigten oder der zu erwartenden Dynamik gegenüber den anderen Teilnehmenden;
5. persönliche Merkmale des Angemeldeten, welche aufgrund von Richtlinien oder Vorgaben der Förderungsgeber der Landesjugend die Förderwürdigkeit der Veranstaltung betreffen;
6. die Person des Angemeldeten in Hinblick auf das individuelle Engagement für die Landesjugend oder den Jugendverband zur Bindung oder Förderung zukünftiger Zusammenarbeit.

Die Landesjugend ist bei der Zuweisung an die Reihenfolge der Komplettierung der Anmeldung verschiedener Angemeldeter nicht gebunden.

[3] Die Zuweisung erfolgt durch Erklärung der Landesjugend gegenüber dem Angemeldeten in Form einer Zuweisungsbestätigung. Diese erhält der Angemeldete an die in seiner Anmeldung angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch.

[4] Durch die Zuweisung kommt der Vertrag zwischen dem Teilnehmenden und der Landesjugend verbindlich zustande.

§ 9 Die Teilnahme an der Veranstaltung kann nur durch den Teilnehmenden persönlich erfolgen. Die Abtretung an eine andere Person ist ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

§ 10 Für die Teilnahme an einer Veranstaltung kann ein Teilnahmebetrag von dem Teilnehmenden erhoben werden. Ob und in welcher Höhe dieser für eine Veranstaltung anfällt, ist der Ausschreibung der Veranstaltung zu entnehmen.

§ 11 Der Teilnahmebetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.

§ 12 Die Zahlung des Teilnahmebetrages hat per Überweisung an die in der Rechnung angegebene Bankverbindung und unter Angabe des ebendort vorgegebenen Verwendungszweckes zu erfolgen. Eine Zahlung in bar am Veranstaltungsort oder an einem anderen Ort ist ausgeschlossen.

An- und Abreise, Kostenerstattung

§ 13 Die An- und Abreise des Teilnehmenden erfolgt in Eigenorganisation und auf eigene Kosten. Der Teilnehmende hat sicherzustellen, dass er den Veranstaltungsort rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erreicht und seine Abreise erst nach Ende der Veranstaltung beginnt. Die Landesjugend stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Veranstaltung sowie ihres Zeitraumes zur Vorlage bei Schule oder Arbeitgeber aus, wenn dies zur Ermöglichung einer rechtzeitigen An- oder Abreise erforderlich ist.

§ 14 Die Landesjugend erstattet den Teilnehmenden keine Kosten im Zusammenhang mit der An- oder Abreise oder ihrer Teilnahme. Die Lohnfortzahlung ist ausgeschlossen.

Rücktritt des Teilnehmenden, Nichtteilnahme

§ 15 [1] Der Rücktritt vom Vertrag ist ausschließlich durch Erklärung in Textform gegenüber der Landesjugend möglich.

[2] Der Rücktritt von einem Veranstaltungsteil einer mehrteiligen Veranstaltung zieht den Rücktritt von all ihren zukünftigen Teilen nach sich.

[3] Der Teilnehmende kann ohne Angabe von Gründen bis zu zehn Werktagen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird ein Reugeld in Höhe von 20 % des Teilnahmebetrages, mindestens aber in Höhe von 10 € fällig. Die Möglichkeit der Zurückweisung der Rücktrittserklärung gemäß § 353 S. 1 BGB ist abbedungen.

§ 16 [1] Nimmt der Teilnehmende nicht an der Veranstaltung teil, hat er der Landesjugend die durch sie für seine Teilnahme getätigten Aufwendungen zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Material, Reise und Programm.

[2] Die Landesjugend kann anstelle des Ersatzes der tatsächlichen Aufwendungen einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 100 % des Teilnahmebetrages, mindestens aber in Höhe von 25 €, fordern soweit diese Pauschale die zu erwartenden tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigt. Der Teilnehmende kann die Pauschale durch Nachweis, dass der Schaden oder die Aufwendungen nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sind, reduzieren.

Änderungen

§ 17 Soweit der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen weder der Wechsel des Dozenten noch Verschiebungen oder

Änderungen im Veranstaltungsablauf oder Veranstaltungsort den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung des Teilnahmebetrages.

Absage durch die Landesjugend

§ 18 (1) Die Landesjugend hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Anzahl angemeldeter Teilnehmender zur Durchführung der Veranstaltung nicht ausreicht;
2. der Verantwortliche oder Dozent verhindert ist und die Verhinderung nicht durch die Landesjugend verschuldet ist;
3. ein Festhalten an der Durchführung der Veranstaltung aufgrund des Gesamtzuschnitts oder Sinngelhalts der Veranstaltung infolge von der Landesjugend unverschuldeter Umstände nicht zumutbar oder sinnlos ist;
4. die Finanzierung der Veranstaltung durch dritte Förderungsgeber infolge von der Landesjugend unverschuldeter Umstände entfällt.

Die Absage kann auch erfolgen, wenn der Absagegrund erst nach Veranstaltungsbeginn eintritt.

(2) Die Landesjugend informiert die Teilnehmenden und Angemeldeten unverzüglich über die Absage der Veranstaltung an die in der Anmeldung angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch oder auf anderem Wege.

(3) Der Teilnahmebetrag wird den Teilnehmenden unverzüglich erstattet. Im Falle der Absage eines Veranstaltungsteils einer mehrteiligen Veranstaltung erfolgt die Erstattung des Teilnahmebetrages anteilig.

(4) Über die Rückabwicklung des Vertrages sowie der gesetzlichen Ansprüche in diesem Zusammenhang hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche.

Ausschluss von der Teilnahme

§ 19 (1) Die Landesjugend ist berechtigt, den Teilnehmenden vor und während der Veranstaltung wegen Störung der Veranstaltung, wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen der Betreuungspersonen oder anderer schwerwiegender Verfehlungen im persönlichen Verhalten von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(2) Die Abreise des Teilnehmenden erfolgt auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Bei der Abreise eines minderjährigen Teilnehmenden hat die Landesjugend die Abreise mit dessen Erziehungsberechtigten abzustimmen; die Sicherstellung der Aufsicht während

der Abreise ist Sache der Erziehungsberechtigten und erfolgt nicht durch die Landesjugend.

(3) Der Ausschluss von der Veranstaltung begründet weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Rückzahlung des Teilnahmebetrages. Für den infolge des Ausschlusses versäumten Anteil der Veranstaltung finden die Vorschriften über die Nichtteilnahme Anwendung.

Höhere Gewalt

§ 20 Wird infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt die Veranstaltung erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt oder eine der Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen gehindert, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und jede Vertragspartei ist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Vertragsabschluss eintreten.

Haftung, Versicherung, Aufsicht

§ 21 (1) Die Landesjugend haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Sachen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Landesjugend beruht.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts ist der Teilnehmende durch die Landesjugend unfallversichert. Bei Krankheitsfällen wird die Krankenversicherung des Teilnehmenden in Anspruch genommen.

(3) Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmende geht mit Betreten des Veranstaltungsortes bis zum Antritt der Abreise für die Dauer des Aufenthalts auf die Landesjugend über. Die Landesjugend kann die Aufsichtspflicht vorübergehend an Dritte delegieren.

Fotos/Videos, Datenschutz

§ 22 Während der Veranstaltung können zu Informations-, Dokumentations- oder Werbezwecken Foto- und Videoaufnahmen von der Landesjugend angefertigt werden. Eine Veröffentlichung des Materials erfolgt ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Landesjugend auf deren Website und deren Publikationen. Das Material wird nur dann veröffentlicht, wenn dies im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen

Bestimmungen zulässig ist und der Teilnehmende in die Veröffentlichung einwilligt.

§ 23 Der Schutz der persönlichen Daten des Teilnehmenden bestimmen sich nach den Vorschriften über den Datenschutz gemäß der Datenschutzerklärung der Landesjugend.

Kindeswohl

§ 24 [1] Der volljährige Angemeldete muss zur Teilnahme an einer Veranstaltung, an der Minderjährige teilnehmen können, nachweisen, dass er wegen keiner der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist, indem er

1. im Rahmen des Anmeldeformulars versichert, dass eine solche Verurteilung nicht besteht, und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, dass
 - a) die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk das Ergebnis und Datum der letzten durch sie erfolgten Einsicht in das Führungszeugnis an die Landesjugend weitergeben darf und
 - b) die Landesjugend zum Zwecke dieser Abfrage Name, Vorname, Geburtsdatum und OV-Zugehörigkeit an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk weitergeben darf, oder
2. der Landesjugend ein Führungszeugnis im Sinne des § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorlegt.

[2] Die Landesjugend kann ausnahmsweise von der Vorschrift des Absatzes 1 absehen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls im konkreten Falle der Veranstaltung nicht zu befürchten ist.

Zusatzbestimmungen für Teamer

§ 25 Die Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf die Anmeldung zu und Teilnahme an Veranstaltungen der Landesjugend von Personen in Teamer-Funktion („Teamer“).

§ 26 [1] Abweichend der vorstehenden Vorschriften kann der Teamer an der Veranstaltung auch durch vorherige mündliche oder konkludente Anmeldung mit Zustimmung der Landesjugend teilnehmen.

[2] Der für die Teilnahme an der Veranstaltung zu erhebende Teilnahmebetrag fällt für den Teamer nicht an. Dies gilt nicht, wenn die Erhebung in Ausnahmefällen sachlich gerechtfertigt ist.

[3] Dem Teamer werden die Kosten für seine An- und Abreise sowie die weiteren Kosten seiner Teilnahme nach der Geschäftsordnung der Landesjugend erstattet.

[4] Die Vorschriften über die Nichtteilnahme bleiben unberührt.

[5] Der Teamer erteilt der Landesjugend durch seine Anmeldung gemäß Absatz 1 die Erlaubnis, Foto- und Videoaufnahmen, auf denen er erkennbar zu sehen ist und die im Rahmen der Veranstaltung angefertigt werden, in den Sozialen Medien, auf dem offiziellen Internetauftritt, in den Drucksachen und in den sonstigen Veröffentlichungen der Landesjugend und der anderen Stellen der THW-Familie zu veröffentlichen.

§ 27 Der Teamer muss ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zur Teilnahme an einer Veranstaltung nachweisen, dass er wegen keiner der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist, indem er der Landesjugend ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a Abs. 4 S. 1 SGB VIII vorlegt.

Schlussbestimmungen

§ 28 Der Landesjugend ist das Recht vorbehalten, diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern. Auf den Vertrag finden die Vorschriften Anwendung, die zum Zeitpunkt der Komplettierung der Anmeldung in Kraft sind, es sei denn eine Änderung ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich.

§ 29 Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 30 Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

§ 31 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen wurden in der 46. Sitzung des Landesjugendvorstands am 7. September 2023 beschlossen und gelten für alle Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2024.